



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/81-I/D/14/95

10. AUG. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1362 /AB
1995-08-14
zu 1500 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 23. Juni 1995 unter der Nr. 1500/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderverträge im Bundesdienst gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Festzuhalten ist, daß es sich bei den mit Bediensteten des Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz abgeschlossenen Sonderverträgen gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 keinesfalls um die "Schaffung günstiger Besoldungsregelungen für Protektionskinder" handelt.

Mit diesen Sonderverträgen wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Bedienstete, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer im privatwirtschaftlichen Bereich gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse für bestimmte Aufgabenbereiche des Bundes unentbehrlich sind, entsprechend den von ihnen erbrachten Leistungen zu entlohnen.

Nur auf diese Weise kann für bestimmte Aufgabenbereiche dem Erfordernis nach fachlich geeigneten Mitarbeitern entsprochen werden.

- 2 -

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 1. Juni 1995 bestanden 10 Sonderverträge.

Zu Frage 2:

Zum Stichtag 1. Juni 1995 bestand in meinem Kabinett
1 Sondervertrag.

Die Bekanntgabe der Person, mit der ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 3, 4, 23, 24, 29 und 30:

Die Beantwortung dieser Fragen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 5:

Auf meine einleitenden grundsätzlichen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Frage 6:

Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Sonderverträge sind in jedem Fall gerechtfertigt.

Auf meine einleitenden grundsätzlichen Ausführungen wird verwiesen.

Zu den Fragen 7 bis 21:

Da in meinem Ressort mit keinem Sektions-, Gruppen- oder Abteilungsleiter zum genannten Stichtag Sonderverträge bestanden, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Fragen.

- 3 -

Zu Frage 22:

Zum Stichtag 1. Juni 1995 bestanden beim BMGK 9 Sonderverträge.

Diese Anzahl inkludiert nicht die aufgrund höherwertiger Verwendungen abgeschlossenen sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Die Bekanntgabe dieser Bediensteten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 25 und 26:

Auf meine einleitenden grundsätzlichen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Frage 27:

Eine Neuregelung erscheint nicht sinnvoll, da sich das für die Entlohnung von ADV-Bediensteten bestehende System ausgezeichnet bewährt hat.

Zu den Fragen 28 und 34:

Im Hinblick auf die nicht ausreichende Anonymisierbarkeit dieser Daten ist die Beantwortung dieser Fragen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 31 und 32:

Die besoldungsmäßigen Auswirkungen bei diesem Arbeitsleihvertrag sind gerechtfertigt.

Auf meine einleitenden grundsätzlichen Ausführungen wird verwiesen.

- 4 -

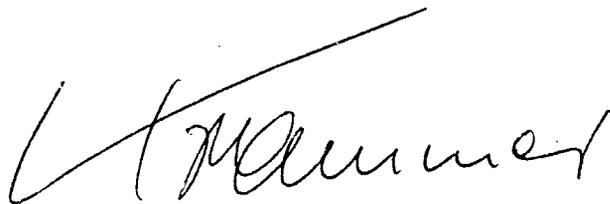
Zu Frage 33:

Die Beantwortung dieser Frage ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich, da die normale Einstufung nach dem

Vertragsbedienstetengesetz 1948 für jene Bediensteten, mit denen ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, erst errechnet werden müßte.

Zu Frage 35:

Die derzeitige Vorgangsweise beim Abschluß von Sonderverträgen wird beibehalten werden, da sich das bestehende System bewährt hat und dadurch qualifizierte Arbeitskräfte für den Bundesdienst gewonnen werden konnten.



Nr. **XIX. GP.-NR**
1500 /J
1995 -06- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler
und Kollegen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz
betreffend Sonderverträge im Bundesdienst

Nach Angaben des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Schlögl bestehen derzeit rund 2000 Dienstverhältnisse im Bundesdienst, die mittels eines Sondervertrages gestaltet sind. Dadurch wird nicht nur das bestehende Dienstrecht des öffentlichen Dienstes unterlaufen, sondern eine Möglichkeit eröffnet, für Protektionskinder besonders günstige Besoldungsregelungen zu schaffen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür bildet der Sondervertrag mit dem Büroleiter des Sozialministers, Dr. Lechner, der mit monatlich S 124.000,-- für seine Dienste rechnen kann.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß eine derartige Einkommenshöhe für einen Ministersekretär nicht gerechtfertigt ist und hier zu Lasten der Steuerzahler Mißbrauch betrieben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz folgende

A N F R A G E

- 1.) Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995 ?
- 2.) Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?

- 3.) Wie lauten die mit diesen Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 4.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 5.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 6.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 7.) Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 8.) Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 9.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 10.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 11.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?

- 12.) Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 13.) Wie lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 14.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 15.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 16.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 17.) Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 18.) Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 19.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt ?
- 20.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?

- 21.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 22.) Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 23.) Wie lauten die mit diesen Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 24.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 25.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 26.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 27.) Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechtes ersetzt werden ?
- 28.) Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995
- 29.) Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen ?

- 30.) Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 31.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend ?
- 32.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 33.) Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?
- 34.) Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?
- 35.) Werden Sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten ?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen ?

Wien, den 23. Juni 1995